



**Bundesverband Deutscher
Versicherungskaufleute e.V.**
Kekuléstr. 12 • 53115 Bonn

Bauernglatteis: Wer haftet für Rutschpartien mit dem Auto?

Stefan Lüersen
BVK-Bezirksverband
Ostwestfalen-Lippe
Gildestraße 11b
32760 Detmold
Tel.: 05231 / 9238-0

Detmold, 1. Oktober 2015 - Der Beginn des Herbstes ist die Zeit der Ernte: Überall im ländlichen Raum fahren die Bauern Obst, Gemüse und Feldfrüchte mit ihren Treckern ein. Doch was die einen ernten, birgt für die anderen Ungemach: Denn auf den Landstraßen hinterlassen die Nutzfahrzeuge nicht selten mit Erdklumpen verdreckte Fahrbahnen, die sich bei nasser Witterung zu gefährlichen Rutschbahnen für Autofahrer entwickeln können: Das gefürchtete Bauernglatteis.

Viele Autofahrer fragen sich jetzt deshalb, wer haftet, wenn ein Unfall passiert? Stefan Lüersen, Sprecher des Bezirks Ostwestfalen-Lippe im Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) beruhigt und informiert, dass generell die Haftpflichtversicherung des Verschmutzers für den Schadensersatz zuständig ist. „Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen, wie beispielsweise Traktoren ist die entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung des Landwirts für die Schadenregulierung zuständig. Wurde die Straße dagegen mit einem nicht zulassungspflichtigen Fahrzeug verdreckt, ist die Betriebshaftpflichtversicherung zuständig.“

Wichtig ist für Geschädigte, dass sie das Bauernglatteis als Ursache ihres Unfalls gegenüber der Versicherung des Landwirts nachweisen können. Zeugen und Fotos vom Straßenzustand sowie ein polizeiliches Unfallprotokoll, sofern vorhanden, helfen bei der Schadenregulierung weiter.

Sorgen über die Deckungssummen müssen sich Geschädigte dabei nicht machen. Bei der gesetzlichen Kfz-Haftpflicht beträgt die Mindestdeckung 7,5 Millionen Euro bei Personenschäden und bei Sachschäden bis zu einer Million Euro bzw. bei Vermögensschäden bis zu 50.000 Euro. Doch viele Landwirte werden eine so genannte erweiterte Deckung für 100 Millionen Euro pauschal für

Für Fragen der Redaktion: Stefan Lüersen, Tel: 05231 / 9238-0



Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen haben. „Und bei den nicht zulassungspflichtigen Nutzfahrzeugen greift ohnehin die Betriebshaftpflichtversicherung, die in der Regel für Schäden bis zu einer Summe von fünf Millionen Euro zahlt“, sagt Lüersen.

Für Fragen der Redaktion: Stefan Lüersen, Tel: 05231 / 9238-0

Der BVK wurde in Berlin gegründet und feierte 2001 sein 100jähriges Bestehen. Ihm sind 12.000 selbständige und hauptberufliche Versicherungsvermittler angeschlossen. Der BVK vertritt über die Organmitgliedschaften der Vertretervereinigungen der deutschen Versicherungsunternehmen mehr als 40.000 Versicherungsvermittler in Deutschland.